

2 AZR 393/74

6 Sa 129/73 Baden-
Württemberg
(Mannheim)

Urteilstenor
zugestellt am
4. November 1975

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 30. Oktober 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Hillebrecht und Dr. Jobs sowie die ehrenamtlichen Richter Zeilinger und Dr. Kirchner für Recht erkannt:

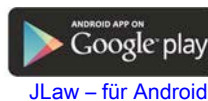
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 15. Mai 1974 - 6 Sa 129/73 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin wurde am 15. September 1971 als nebenberufliche, teilzeitbeschäftigte Lehrkraft für das Fach Violine an der Städtischen Musik- und Singschule der Beklagten eingestellt. Am 6. Dezember 1971 wurde gegen die Klägerin ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Teilnahme an einer kriminellen Vereinigung eröffnet. Die Klägerin wurde am 30. März 1973 im Rahmen des Ermittlungsverfahrens von Beamten des Landeskriminalamtes zu einer erkennungsdienstlichen Untersuchung aufgefordert. Die Klägerin kam dieser Aufforderung freiwillig nicht nach, so daß sie vom Polizeibeamten in das Auto getragen und dann auch vom Parkplatz in das Gebäude des Polizeipräsidiums gebracht werden mußte.

Mit Schreiben vom 15. Februar 1973 hatte die Beklagte der Klägerin mitgeteilt, daß sie mit Wirkung vom 1. März 1973 in ein nach den Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages geregeltes Angestelltenverhältnis übernommen werden sollte. Am 4. April 1973 schloß die Beklagte mit der Klägerin einen Arbeitsvertrag. Die Klägerin sollte ab 1. September 1973 als angestellte Lehrkraft für das Fach Violine eingestellt werden. Im Rahmen dieser Anstellung füllte die Klägerin einen Personalfragebogen aus. Dabei gab sie an, daß gegen sie ein Ermittlungsverfahren laufe.

Mit Schreiben vom 6. Juli 1973 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis. Zur Begründung wurde u.a. ausgeführt:

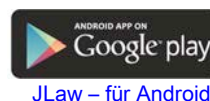
"Wie wir erst jetzt aus den Akten der Staatsanwaltschaft Karlsruhe, Az. 37 Js 2705/71, entnommen haben, besteht gegen Sie nach Abschluß der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen der Verdacht der Unterstützung einer kriminellen Vereinigung.

In den Akten befindet sich auch Ihre eigene Darstellung des Ablaufs der erkennungsdienstlichen Behandlung am 30. März 1973

Die Tatsachen, auf denen der genannte Verdacht beruht und Ihre Darstellung der erkennungsdienstlichen Behandlung lassen ein Verhalten erkennen, das mit den persönlichen Anforderungen nicht in Einklang zu bringen ist, die an eine hauptamtliche Lehrkraft (der Städt. Musik- und Singschule) zu stellen sind.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Wir kündigen Ihnen das zum 1. September 1973 begründete Arbeitsverhältnis - durch das Ihr Arbeitsvertrag als teilzeitbeschäftigte Lehrkraft einvernehmlich aufgehoben wurde - zum nächst zulässigen Termin (Ablauf des 30.9.1973)

Am 4. März 1974 wurde die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen die Klägerin wegen der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung abgelehnt.

Die Klägerin hält die Kündigung aus ihrem Verhalten am 30. März 1973 bei der erkennungsdienstlichen Behandlung nicht für gerechtfertigt. Die von ihr dabei abgegebenen Erklärungen seien nur deswegen erfolgt, weil die Polizeibeamten den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt hätten und sie im höchsten Maße erregt gewesen sei. Die Klägerin hat beantragt festzustellen, daß die Kündigung vom 6. Juli 1973 unwirksam ist und das Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst ist.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat behauptet, die Klägerin habe ohne einen ersichtlichen greifbaren Grund als Angehörige des öffentlichen Dienstes Polizeibeamte in der Öffentlichkeit beschimpft, indem sie ihr Vorgehen mit Morden und anderen verbrecherischen Vorkommnissen des Dritten Reichs gleichgesetzt habe.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat nach Beweisaufnahme die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr ursprüngliches Klageziel. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Das Landesarbeitsgericht hat die Kündigung vom 6. Juli 1973 zu Recht gemäß § 1 Abs. 2 KSchG als gerechtfertigt angesehen, weil die Klägerin durch ihr außerdienstliches Verhalten am 30. März 1973 das Vertrauensverhältnis zu der Beklagten zerstört hat.



Das Landesarbeitsgericht hat dazu festgestellt, daß die Klägerin im Rahmen der erkennungsdienstlichen Untersuchung Widerstand geleistet und in der Öffentlichkeit gerufen hat: "Hier sind die Schweine, die morden." "Die Juden habt ihr auch vergast und nicht erkennungsdienstlich behandelt. Wenn sich die Juden gewehrt hätten, wären sie nicht vergast worden; früher war es die SS, heute macht die Polizei das gleiche."

Dieses Ergebnis ist in der Revisionsinstanz nur daraufhin nachprüfbar, ob der Rechtsbegriff der sozial gerechtfertigten Kündigung selbst verkannt ist, ob bei der Unterordnung des Sachverhalts unter die Rechtsnorm des § 1 Abs. 2 KSchG Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt und ob alle wesentlichen Umstände bei der erforderlichen Interessenabwägung berücksichtigt worden sind (ständige Rechtsprechung seit BAG 1, 99 und 117 = AP Nr. 5 und 6 zu § 1 KSchG).

2. Das Landesarbeitsgericht hat mit dieser Begründung, ohne daß es auf die weiteren vom Landesarbeitsgericht angezogenen Gründe ankommt, den Grundsätzen entsprochen, die für die Anwendung des § 1 Abs. 2 KSchG bei verhaltensbedingter Kündigung zu beachten sind.

Nach geltender Rechtsprechung (BAG AP Nr. 1 und 7 zu § 1 KSchG Verhaltensbedingte Kündigung) stellt ein außerdienstliches Verhalten einen Kündigungsgrund dar, wenn das beanstandete Verhalten bei arbeitsrechtlicher Betrachtung geeignet ist, sich nachteilig auf das Arbeitsverhältnis auszuwirken. Dies gilt besonders auch für Angestellte des öffentlichen Dienstes. Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 BAT hat der Angestellte sich so zu verhalten, wie es von Angehörigen des öffentlichen Dienstes erwartet wird. Diese Vorschrift ist nicht nur auf das Verhalten im Dienst beschränkt (vgl. BAG 7, 256 = AP Nr. 1 zu Art. 5 Abs. 1 GG Meinungsfreiheit).

Das Landesarbeitsgericht hat von diesen Rechtsgrundsätzen ausgehend rechtsfehlerfrei anhand der konkreten Umstände des Streitfalles die Kündigung bei verständiger Würdigung in Abwägung der Interessen der Klägerin und der Beklagten als



billigenswert und angemessen angesehen. Die Verletzung von Denkgesetzen oder allgemeinen Erfahrungssätzen bzw. ein etwaiges Fehlen wesentlicher Umstände bei der Interessenabwägung sind nicht erkennbar und werden auch von der Revision nicht gerügt.

Die Revision macht lediglich geltend, es handele sich um ein einmaliges aus der Situation heraus entschuldbares Fehlverhalten der Klägerin, das mit ihren dienstlichen Aufgaben in keinem Zusammenhang stehe. Das Landesarbeitsgericht hat dazu angenommen, daß die von der Klägerin im Hinblick auf die gegenüber den rechtmäßig handelnden Polizeibeamten abgegebenen Äußerungen in möglicher Erregung gefallen sind. Gleichwohl könne unter Berücksichtigung der Besonderheiten des öffentlichen Dienstes derartiges Verhalten vom öffentlichen Dienstgeber nicht hingenommen werden. Das Vertrauensverhältnis sei zerstört, weil die Klägerin damit gezeigt habe, wie sie die Polizei unserer Staats- und Rechtsordnung sieht. Damit hat das Landesarbeitsgericht für den Streitfall die Auswirkung auf das Arbeitsverhältnis bejaht. Fehler im Sinne der Verletzung von Gesetzen oder allgemeinen Erfahrungssätzen sind in diesen Ausführungen nicht erkennbar. Die Würdigung des Landesarbeitsgerichts selbst ist einer abweichenden Beurteilung durch das Revisionsgericht entzogen, da sie zu den Aufgaben des Tatrichters gehört (vgl. ständige Rechtsprechung BAG, aaO).

3. Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez.: Dr. Gröninger

Hillebrecht

Dr. Jobs

Fritz Zeilinger

Dr. Kirchner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

